

## **Auszug aus dem Protokoll der Geschäftsleitung des Kantonsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 74/2022

Sitzung vom 5. Mai 2022

### **Auslagerung ins Ausland und Aufhebung des Bankkündengeheimnis: AGB der ZKB**

Die Kantonsräte Karl Heinz Meyer, Neerach, Tobias Weidmann, Hettlingen, und Christian Müller, Steinmaur, haben am 7. März 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Im Januar dieses Jahres wurden den Kundinnen und Kunden der Zürcher Kantonalbank (ZKB) neue Allgemeine Geschäftsbedingungen zugestellt. Darin enthalten Bestimmungen über die Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen, den Datenschutz und das Bankkündengeheimnis.

Die Bank behält sich vor, Geschäftsbereiche und Dienstleistungen ganz oder teilweise an Konzerngesellschaften oder Dienstleister im Ausland auszulagern. Darunter auch bisher nicht erbrachte Dienstleistungen.

Des Weiteren macht die Bank deutlich, dass Kundendaten, welche ins Ausland ausgelagert werden, dem jeweiligen ausländischen Recht unterliegen. Die ZKB macht ihre Kunden darauf aufmerksam, dass sie bei Zustimmung zu den AGBs die Bank in diesen Fällen von der Wahrung des schweizerischen Bankkündengeheimnis und des Datenschutzrechtes entbindet.

Grundsätzlich hat die ZKB laut Gesetz über die Zürcher Kantonalbank den Auftrag, zur Lösung der volkswirtschaftlichen und sozialen Aufgaben im Kanton Zürich beizutragen. Sie baut dabei auf ein Grundkapital, welches ihr der Kanton als Dotationskapital zur Verfügung stellt. In diesem Sinne haftet der Kanton für alle Verbindlichkeiten der Bank, welche die Mittel der ZKB übersteigen. Die ZKB profitiert demnach direkt von der Staatsgarantie aus den Zürcher Finanzmitteln.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Bankrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche konkreten Dienstleistungen werden an Dritte, Dienstleister oder Konzerngesellschaften im In- und Ausland ausgelagert bzw. welche Dienstleistungen sollen in Zukunft ausgelagert werden?
2. Führt das sogenannte Outsourcing von Dienstleistungen ins Ausland direkt oder indirekt zum Abbau von Schweizer Arbeitsplätzen?

3. Welche Datenschutz-Sicherheitskriterien werden von der ZKB bei der Auswahl Dritter herbeigezogen und kann die ZKB die Datensicherheit trotz Auslagerung an Dritte und ins Ausland weiterhin garantieren?
4. Inwiefern sieht sich der Bankrat in der moralischen Pflicht, als Bank mit Staatsgarantie:
  - a. Dienstleistungen primär in der Schweiz bzw. im Kanton Zürich zu beziehen und damit zu einer prosperierenden Volkswirtschaft aktiv beizutragen?
  - b. ihren Kundinnen und Kunden das Schweizer Bankkundengeheimnis in allen Fällen zu garantieren?
  - c. sensible Personendaten ihrer Kundinnen und Kunden unter allen Umständen in der Schweiz zu speichern und zu schützen?
5. Werden Kundinnen und Kunden über die Weitergabe ihrer Kundendaten an ausländische Behörden und Dritte und damit den Bruch des Schweizer Bankgeheimnis informiert, sollten die ausländischen Behörden ihre Daten verlangen?
6. Europa befindet sich in einer instabilen Sicherheitslage. Welche Massnahmen trifft die ZKB vor diesem Hintergrund zum Schutz von Kundendaten, die ins Ausland gelangen und damit ausländischem Recht unterstehen? Inwiefern sind die Kundendaten von Cyber-Angriffen im Ausland geschützt?

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates beschliesst:

I. Die Anfrage Karl Heinz Meyer, Neerach, Tobias Weidmann, Hettlingen, und Christian Müller, Steinmaur, wird wie folgt beantwortet:

Gerne nehmen wir im Auftrag des Bankrates nachfolgend zu den aufgeführten Fragen Stellung:

*Einleitend folgende grundsätzliche Hinweise:*

Der Auslöser der Änderung der AGB hängt mit der technologischen Entwicklung zusammen. Die Nutzung der IT-Infrastruktur setzt zukünftig den Einsatz von Cloud-Lösungen voraus. Wesentliche von der Zürcher Kantonalbank benötigte Technologien und Applikationen werden künftig nur noch als Cloud-basierte Services von IT-Dienstleistern mit Auslandsbezug bereitgestellt (z. B. Microsoft Office oder moderne Virenfiler). Vor demselben Hintergrund hat etwa der Regierungsrat mit Beschluss vom 30. März 2022 (RRB Nr. 542/2022) den Einsatz der Cloud-Lösung M365 in der kantonalen Verwaltung für alle der IKT-Strategie unterstehenden Organisationseinheiten sowie für die Kantonspolizei zugelassen. Die revidierten neuen AGB sind notwendige Vorausset-

zung dafür, dass die Zürcher Kantonalbank ihren Kundinnen und Kunden auch in Zukunft eine breitgefächerte Dienstleistungs- und Produktpalette anbieten und sie ihren Leistungsauftrag als Zürcher Universalbank erfüllen kann.

Unter «Cloud» oder auch «Cloud-Lösungen» versteht man im Unternehmensumfeld die Bereitstellung von IT-Infrastruktur mit virtuellen Servern, Datenbanken, Speichern und Applikationen von einem IT-Dienstleister. Hierbei betreibt der IT-Dienstleister die IT-Infrastruktur in seinen Rechenzentren mithilfe modernster IT-Technologie und stellt diese im Rahmen einer Miete zur Verfügung. Cloud entspricht daher einem Applikations- bzw. einem IT-Infrastruktur-Outsourcing.

Auslandsbezug bedeutet, dass der Dienstleister z. B. in der Schweiz ist, jedoch zu einem ausländischen Konzern gehört, sein Sitz im Ausland liegt oder er Daten im Ausland bearbeitet. Auch Dienstleister mit Auslandsbezug werden zur Wahrung der Sicherheit und Vertraulichkeit verpflichtet. In seltenen Ausnahmefällen, wie z. B. beim Einsatz moderner Virenfilter zum Schutz der IT-Infrastruktur kann es sein, dass z. B. technische Daten (IP-Adressen) an einen spezialisierten Cybersecurity-Dienstleister ins Ausland geschickt werden. Diesfalls kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass eine ausländische Behörde die Herausgabe solcher Daten gegenüber dem Cybersecurity-Dienstleister anordnen darf. Für diese Konstellation stellen die AGB klar, dass das schweizerische Bankkundengeheimnis und Datenschutzrecht wegen des Territorialitätsprinzips im Ausland nicht gelten.

Die Zürcher Kantonalbank hält am Grundsatz der nahen Bank fest und bezieht sich hierbei nicht nur auf die Nähe zur Kundschaft, sondern auch auf die Mitarbeitenden. Sie beabsichtigt in keiner Weise, Arbeitsplätze ins Ausland zu verlagern. Sie ist sogar davon überzeugt, dass die Nutzung der Cloud-Technologie der Garant dafür ist, dass sie auch in Zukunft eine leistungsfähige und sichere «IT made in Chreis 5» betreiben kann.

Zu Frage 1:

Die Zürcher Kantonalbank hat basierend auf den Vorgaben der Finanzmarktaufsicht FINMA folgende Dienstleitungen in der Schweiz ausgelagert:

- Zahlungsverkehr an die Swisscom (seit 2017)
- Lastschriften über E-Rechnungssystem abwickeln («eBill») an SIX BBS AG (seit 2018)
- Einige Applikationen an Swisscom Enterprise Cloud («Swisscom Cloud») (seit 2021)

Zukünftig ist ein weiteres IT-Outsourcing von IT-Infrastruktur und -Applikationen an Microsoft (Schweiz) GmbH («Microsoft Public Cloud») mit Rechenzentren und verschlüsselter Datenhaltung in der Schweiz geplant. Darüber hinaus sind keine Auslagerungen von Dienstleistungen vorgesehen (vgl. Beantwortung der Frage 4a).

Zu Frage 2:

Mit rund 5877 Mitarbeitenden gehört die Zürcher Kantonalbank zu den bedeutendsten Arbeitgeberinnen im Wirtschaftsraum Zürich und mit 390 Ausbildungsplätzen zu den grössten Ausbildungsstätten der Region.<sup>1</sup> Die Zürcher Kantonalbank plant keine Verlagerung von Arbeitsplätzen oder bankfachlichen Geschäftsprozessen (sogenanntes Business Process Outsourcing) ins Ausland. Sie beabsichtigt, die Arbeitsplätze nach wie vor an den bisherigen Standorten im Kanton Zürich zu belassen.

Zu Frage 3:

Die Zürcher Kantonalbank stellt sicher, dass im Rahmen der Auswahl Dritter die gleichen Sicherheitskriterien angewendet und im operativen Betrieb umgesetzt und eingehalten werden, wie wenn die Leistung intern erbracht würde. Diese Sicherheitskriterien entsprechen dem hohen Branchenstandard der Banken sowie den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben. Die Einhaltung der Datensicherheit bei einer Auslagerung an Dritte wird kontinuierlich überwacht.

Die Bestimmungen in den AGB bezüglich Ausland betrifft beim Vorhaben CLOUD Wartungsarbeiten wie z. B. das Einspielen von Software-Updates aus dem Ausland in Cloud-Rechenzentren von Microsoft in der Schweiz.

Zu Frage 4a:

Die Zürcher Kantonalbank trägt wesentlich zur Wertschöpfung im Lebens- und Wirtschaftsraum Zürich bei und ist sich dieser Verantwortung sehr bewusst. Dienstleistungen werden nach Möglichkeit in der Schweiz bzw. im Kanton Zürich bezogen. Die Zürcher Kantonalbank positioniert sich beispielsweise mit «IT made in Chreis 5» klar für den Wirtschaftsraum Zürich und trägt damit aktiv zu einer prosperierenden Volkswirtschaft bei. Schliesslich unterstützt die Zürcher Kantonalbank Kanton und Gemeinden mit ihrer Gewinnausschüttung – über die letzten zehn Jahre schüttete sie kumuliert 2,8 Mrd. Franken an den Kanton und 1,2 Mrd. Franken an die Gemeinden aus. Über denselben Zeitraum kommen 1,2 Mrd. Franken im Rahmen des gesetzlich verankerten Leistungsauftrags hinzu.

---

<sup>1</sup> Zahlen aus Unternehmensprofil 2021

Zu Frage 4b:

Das Bankkündengeheimnis ist ein zentraler rechtlicher Grundsatz im Bankengeschäft und wird von der Zürcher Kantonalbank selbstverständlich gewahrt, soweit es anwendbar ist. Auch bislang galt das Bankkündengeheimnis indessen nicht absolut, auch nicht innerhalb der Schweiz. So sind Banken gehalten, Schweizer Behörden wie z. B. Betriebs- und Konkursämtern sowie Strafverfolgungsbehörden die notwendigen Angaben zu machen. Im internationalen Kontext und teilweise auch nach schweizerischem Recht bestehen Herausgabepflichten im Rahmen von Amts- und Rechtshilfeverfahren sowie Offenlegungspflichten, z. B. bei Finanzmarkttransaktionen mit Auslandsbezug oder beim Automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA, FATCA).

Zu Frage 4c:

Die Sicherheit und Vertraulichkeit hat höchste Priorität. Mit technischen und organisatorischen Massnahmen stellt die Zürcher Kantonalbank sicher, dass sensible Personendaten ihrer Kundinnen und Kunden in der Schweiz gespeichert und mittels Verschlüsselung vor unbefugten Zugriffen geschützt werden.

Zu Frage 5:

Sofern ausserhalb der Beantwortung der Frage 4b genannten Konstellationen eine Herausgabe von Daten mit der Möglichkeit eines Rückschlusses auf konkrete Kundinnen und Kunden überhaupt möglich wäre und auch tatsächlich stattgefunden hätte, würde eine angemessene Information im Einzelfall geprüft. Entgegenstehen könnten beispielsweise bei Strafuntersuchungen Mitteilungssperren oder vergleichbare Verbote.

Zu Frage 6:

Die Zürcher Kantonalbank analysiert die Sicherheitslage aktiv, insbesondere bezüglich Veränderung der Cyberrisiken für die Bank und setzt präventive wie auch detektive Sicherheitsmassnahmen um. Zudem ist die Zürcher Kantonalbank in engem Austausch mit den Cybersicherheitsstellen des Bundes und hat angemessene zusätzliche Sicherheitsmassnahmen eingeführt. Sie ist sogar davon überzeugt, dass die Nutzung der Cloud-Technologie die Sicherheit bezüglich Cyberkriminalität erhöht, da die entsprechenden Anbieter wesentlich mehr personelle und technologische Ressourcen für die Abwehr der Cyberkriminalität zur Verfügung haben, als dies ein einzelnes Unternehmen wie die Zürcher Kantonalbank hat.

Die physischen Speicherorte der von der Zürcher Kantonalbank inskünftig genutzten Teile der Cloud-Dienstleistungen befinden sich wie die Rechenzentren der Zürcher Kantonalbank in der Schweiz. Beide profitieren vom stabilen und sicheren Standort Schweiz gleichermassen mit denselben hohen Sicherheitsstandards.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates.

Im Namen der Geschäftsleitung  
des Kantonsrates

Die Präsidentin: Esther Guyer	Der Generalsekretär: Moritz von Wyss
----------------------------------	---